

## Beilage XV.

# B e r i c h t

des Schulausschusses über die laut Statthaltereierlaß vom 26. Nov. 1882 in Sache der Lehrer-  
konferenz-Kosten getroffenen Verfügungen.

### Hoher Landtag!

Am 17. Sept. 1883 hat eine h. Landesvertretung den Beschluß gefaßt: „Es sei vom Land-  
tage gegen die laut Zuschrist der h. k. k. Statthaltereierlaß vom 26. Novbr. 1882 Nro. 5568 pr. ge-  
troffene Verfügung der hohen Regierung im Sinne der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes  
vom 21. Dezbr. 1867 R. G. Bl. Nro. 143 beim hohen Reichsgerichte Beschwerde zu erheben und  
der Landesausschuß mit der Ausführung zu beauftragen.“

In Ausführung dieses Beschlusses hat der Landesausschuß am 29. Sept. 1883 den Hof- und  
Gerichtsadvokaten Dr. Jos. Porzer in Wien zu seinem Vertreter bestimmt, und es wurde von dem-  
selben am 18. Okt. 1883 die bezügliche Eingabe mit dem Antrage auf Entscheidung eines Com-  
petenzkonfliktes zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Landesvertretung von Vorarlberg auf  
Grund des Art. 2 lit. b des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezbr. 1867 R. G. Bl. Nro. 143 beim  
h. k. k. Reichsgerichte eingereicht.

Mit Entscheidung vom 14. Jänner 1884 Zl. 2 hat dieser hohe Gerichtshof diesem Antrage  
keine Folge zu geben gefunden.

Zur Austragung dieser Rechtsache waren nach der vom Hrn. Vertreter schon unterm 28. Nov.  
1883 an den Landesausschuß mitgetheilten Ansicht, zwei Wege offen. Die Beschwerde konnte ent-  
weder, wie es thatsächlich geschehen ist, als Antrag auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes nach  
Art. 2 lit. b. des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezbr. 1867 Nr. 143 R. G. B. oder in der Form  
eingebracht werden, daß gemäß Art. 3 lit. a. eben dieses Staatsgrundgesetzes die Staatsverwaltung  
auf Bezahlung des Betrages von 381 fl. 50 kr. vor dem Reichsgerichte belangt wurde, welchen sie  
dem Lande rechtswidrig vorenthalte.

Von diesen beiden Wegen erschien durch den Landtagsbeschluß vom 17. September 1883, be-  
ziehungsweise den demselben zu Grunde liegenden Bericht der erstere dem Hrn. Vertreter vorgezeichnet  
und es konnte dieser Weg umsomehr zunächst eingeschlagen werden, als in solchem Falle der andere  
noch immer offen blieb.

Mit dem reichsgerichtlichen Erkenntnisse vom 14. Jänner 1884 ist durch Ablehnung des An-  
trages auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes im Sinne des Art. 2, lit. b des genannten Staats-  
grundgesetzes, noch immer die Entscheidung in der Sache selbst nicht gegeben, und nachdem dieselbe  
auf diesem Wege nun nicht erreichbar, muß der andere betreten werden, wenn diese für Regierung

und Landesvertretung gleichwichtige Frage ihre gesetzliche Lösung finden soll. Nur dürfte es der Sache entsprechen, daß in Bezug auf die formelle Seite der Frage nicht durch Landtagsbeschluß den diesfälligen Beschlüssen des Landesauschusses allzuenge Schranken gezogen werden.

In der Erwägung, daß dem Beschlusse der h. Landesvertretung vom 17. September 1883 die Absicht zu Grunde liegt, in einer in mehrfacher Richtung wichtigen Angelegenheit die gesetzliche Entscheidung herbeizuführen,

in der Erwägung, daß diese Entscheidung im vorliegenden Falle zur Klärung des Rechtsbewußtseins in der Bevölkerung, insbesondere in Hinsicht auf Wesen und Umfang des im §. 47 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, L.-G.-B. Nr. 14 statuirten landtäglichen Bewilligungsrechtes durchaus nothwendig erscheint,

in der Erwägung, daß hiedurch die Rechtsbefugnisse sowohl der k. k. Staatsverwaltung als der autonomen Landesvertretung in wichtigen Punkten klargestellt, und damit künftigen Konflikten möglichst vorgebeugt wird,

in der Erwägung endlich, daß im allseitigen Interesse liegen muß, diese Lösung der schwebenden Frage im gesetzlichen Wege ehemöglichst herbeizuführen,

stellt der gefertigte Schulausschuß folgenden

### **A u t r a g :**

„Es sei vom Landtage in Uebereinstimmung mit dem am 17. September 1883 in dieser Angelegenheit gefaßten Beschlusse gegen die laut Aufschrift der h. k. k. Statthaltereirei vom 26. November 1882, Nr. 5568/pr., getroffene Verfügung der hohen Regierung im Sinne der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-B. Nr. 143 beim hohen Reichsgerichte neuerdings Beschwerde zu erheben, beziehungsweise die hohe Staatsverwaltung wegen rechtswidriger Vorenthaltung von Landesgeldern zu belangen, und der Landesauschuß mit der Ausführung zu beauftragen.“

Bregenz, den 4. September 1884.

**Johannes Thurnher,**  
Obmann.

**Johann Kohler,**  
Berichterstatter.

